

SCHRIFTLICHE CREDIT-PRÜFUNG IM RÖMISCHEN RECHT (Fall A)

Pfandschuldner Publius gibt ein Möbelstück, das in seinem quiritischen Eigentum steht, obschon er weiss, dass es vom Holzbock* befallen ist, für eine Darlehensforderung in der Höhe von 600 Sesterzen als Faustpfand (*pignus*) an Gallus. Dieser - ein *lignarius* (= Schreiner) — erkennt nach der Übergabe des seltenen und wertvollen Möbels den Schädlingsbefall und beginnt mit einer fachmännischen Behandlung zwecks Vernichtung des Schädlings. Dadurch entstehen ihm Kosten in der Höhe von 150 Sesterzen. Nachdem der Insolvenzfall eingetreten und Publius trotz dreimaliger Aufforderung nicht in der Lage ist, die pfandgesicherte Forderung zu begleichen, verwertet Gallus mit Einwilligung des Publius durch den Pfandverkauf an Kletus, der sich wie folgt vollzieht: Nach der Besichtigung des Möbels in den Lagerräumen des Gallus am Stadtrand von Rom begeben sich die Parteien in die Geschäftsräumlichkeiten des Gallus im Stadtzentrum. Hier schliessen sie formfrei den Kaufvertrag über das Möbelstück und vereinbaren Abwicklung Zug-um-Zug. Kletus bezahlt den Kaufpreis von 800 Sesterzen — dies entspricht dem objektiven Marktwert des nunmehr mangelfreien Möbelstückes — sogleich. Gleichzeitig einigen die beiden sich darüber, dass Gallus — weil Kletus im Begriffe ist, aus seiner Mietwohnung in ein eigenes Haus umzuziehen — das Möbelstück vorderhand noch in Verwahrung behält, längstens allerdings während vier Wochen. Danach hat Kletus das Möbel auf eigene Kosten, abholen zu lassen.

Hinweis: Alle beteiligten Personen sind mündige und urteilsfähige römische Bürger.

*) Der Holzbock ist ein Holzschädling, welcher ähnlich dem Holzwurm sich in das Holz einfrisst und dieses durchlöchert, allerdings intensiver als der gewöhnliche Holzwurm.

Fragen:

1. Beschreiben Sie das obligationenrechtliche Verhältnis (Schuldverhältnis) zwischen Gallus und Publius nach der Verwertung der Pfandsache.

2. a) Welches Schuldverhältnis (welche Schuldverhältnisse) ist (sind) durch die Vereinbarungen zwischen Gallus und Kletus entstanden? (Genaue Beschreibung und Begründung!)

b) Welche sachenrechtliche Rechtslage ist zwischen Publius, Gallus und Kletus in besitzes- und eigentumsrechtlicher Hinsicht entstanden? (Begründung!)

3. Variante

Publius tradiert als *Nichteigentümer* ohne jede Ermächtigung und in Kenntnis des Schädlingsbefalls das Möbelstück dem gutgläubigen Gallus als Pfandobjekt. Dadurch wird der Holzbock auf weitere Möbel im Lager des Gallus übertragen, der nun alle diese Stücke sanieren muss und dadurch einen Schaden erleidet. Welche Ansprüche stehen diesfalls dem Gallus gegen den Publius zu? (Begründung!)

Es sind alle Fragen, einschliesslich der Variante zu behandeln!